

14.03.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage 30
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/11008

„Instat tempus, quo tu omnium oblitus eris“: Wie steht es drei Jahre nach der verheerenden Flutkatastrophe um den Hochwasser- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen?

Vorbemerkung der Großen Anfrage

Der Begriff „Hochwasser-Demenz“ hatte im Juni wieder Hochkonjunktur.¹ Grund dafür war das Jahrhunderthochwasser, das den Süden Deutschlands Ende Mai 2024 gleich an mehreren Flüssen heimsuchte. Mehr als 3.000 Menschen sind evakuiert worden. Die Fluten forderten mehrere Todesopfer. Ein Tiefdruckgebiet über dem östlichen Alpenraum bewirkte, dass feuchtwarme Luftmassen vom Mittelmeer nach Deutschland geführt wurden. Dauerregen und lokal heftige Gewitter sorgten daraufhin innerhalb von drei Tagen für enorme Wassermassen im Süden des Landes. Örtlich fielen Spitzenwerte von weit über 100 Liter Regen pro Quadratmeter. Erdbeben, großflächige Überflutungen und an manchen Flüssen Rekordhochwasser waren die Folge. Besonders betroffen waren Zuflüsse von Neckar, Bodensee und Donau. Dämme und Schutzdeiche hielten mancherorts den Wassermassen nicht mehr stand, so etwa im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm.²

Wie das Weihnachtshochwasser im Norden Nordrhein-Westfalens gezeigt hat, besteht drei Jahre nach der verheerenden Flutkatastrophe vom Juli 2021 auch beim Hochwasserschutz in NRW weiterhin dringender Handlungsbedarf. Im Münsterland, insbesondere im Kreis Steinfurt, waren zahlreiche Orte von Überflutungen betroffen, weil die Ems über die Ufer trat. Einsatzkräfte mussten mit Sandsäcken Schutzmauern errichten, um weitere Schäden zu verhindern. Im Ruhrgebiet lag der Fokus auf den Deichen. In Waltrop bei Recklinghausen war die Lippe über die Ufer getreten und es kam gleich an zwei Stellen zu Dammbrüchen. Das Technische Hilfswerk und freiwillige Helfer mussten ausrücken, um Deiche zu verstärken und weitere Überflutungen zu verhindern.³

¹ Zeit Online, 03.06.2024: „Wer hat hier Hochwasserdemenz?“, siehe: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2024-06/hochwasserschutz-investitionen-polder-finanzierung-bayern-hubert-aiwanger> (aufgerufen am 04.07.2024).

² SWR, 06.06.2024: „Hochwasser in der Region“, siehe: <https://www.swp.de/lokales/ulm/wetter-in-ulm-unwetterartige-gewitter-ziehen-ueber-den-suedwesten-73884601.html> (aufgerufen am 04.07.2024).

³ WDR, 27.12.2023: „Aktuelle Stunde“, siehe: <https://www.ardmediathek.de/video/aktuelle-stunde/aktuelle-stunde-oder-27-12-2023/wdr/Y3JpZDovL3dkci5kZS9CZWl0cmFnLXNvcGhvcmtEtNGQwMWY0NGYtN2M1Ni00NDY0LWlxMmQtMWRhNTlmNDkyZDhi> (aufgerufen am 04.07.2024).

Datum des Originals: 12.03.2025/Ausgegeben: 25.03.2025

Gegenüber dem WDR erklärte NRW-Umweltminister Oliver Krischer am 09.06.2024: „Die großräumigen Winter-Hochwasser in NRW und jetzt die schweren Hochwasser in Saarland, Bayern und Baden-Württemberg zeigen, dass wir unser Land gegenüber solchen Naturgewalten stärken müssen. Die Hochwasserlagen zeigen, wie wichtig es ist, den Hochwasserschutz insgesamt zu stärken.“⁴ Angesichts der durchaus richtigen Schlussfolgerung des Ministers stellt sich allerdings die Frage, warum die nordrhein-westfälische Landesregierung seit Jahren kaum nennenswerte Fortschritte bei der Deichsanierung erzielt.

In Nordrhein-Westfalen erstrecken sich die Deiche entlang der Flüsse über rund 530 Kilometer. Laut einer Erklärung des Umweltministeriums im letzten Dezember besteht bei mindestens der Hälfte der Deiche dringender Sanierungsbedarf. Derzeit werde untersucht, welche Sanierungen oder Neubauten erforderlich sind. Bereits seit 2014 existiert ein Plan für die Sanierung, der 44 Projekte am Rhein umfasst. Das Umweltministerium teilte mit, dass die Pläne für 16 dieser Projekte genehmigt wurden, wovon sich aber gerade einmal vier bereits in der Umsetzung befinden. Für 20 Projekte zieht sich die Planungsphase allerdings noch weiter hin, obwohl die Sanierungen ursprünglich bis 2025 abgeschlossen sein sollten.⁵

Und auch der seit 2021 angekündigte Pegelausbau stockt gewaltig. Im Juli 2023 ließ das Umweltministerium verlautbaren, dass „25 neue Standorte für den Bau von Pegeln zur Warnung vor Hochwasser in Nordrhein-Westfalen [...] ermittelt“ worden seien. Weiter hieß es: „Noch in diesem Jahr soll mit dem Bau der zusätzlichen Pegelmessanlagen begonnen werden.“⁶ Ein am 16.08.2023 im Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (AULNV) behandelter Bericht zum Umsetzungsstand des 10-Punkte-Arbeitsplans „Hochwasserschutz in Zeiten des Klimawandels“ bestätigte, dass im Hinblick auf den Bau prioritärer LANUV-Pegel lediglich ein Standortkonzept fertiggestellt war.⁷ Bis heute gibt es keine genauen Zahlen darüber, wie viele Pegel sich tatsächlich im Bau befinden, geschweige denn in Betrieb genommen sind.

Aufklärungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Meldekettten im Katastrophenschutz. Laut Presseberichten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Lanuv) 48 Stunden vor der Katastrophe damit begonnen, sogenannte „Hydrologische Lageberichte“ (HLB) zu versenden. Diese Berichte wurden jedoch nicht an das für Katastrophenschutz zuständige Innenministerium weitergeleitet. Die von der Katastrophe bedrohten Städte und Kreise haben diese Berichte ebenfalls nie erhalten. Innerhalb der Bezirksregierung Köln erfolgte keine Weiterleitung der HLB durch die zuständigen Wasserexperten an das Dezernat für Katastrophenschutz. Die ehemalige Umweltministerin Heinen-Esser räumte wiederum in der 17. Legislaturperiode gegenüber dem Untersuchungsausschuss ein, vor der Flutnacht nie mit dem für Katastrophenschutz zuständigen Innenminister Herbert Reul telefoniert zu haben.⁸ Ihr Staatssekretär, zuständig für das operative Geschäft und den Kontakt zu anderen Ministerien, befand sich während der Flut im Urlaub, während der Abteilungsleiter für Hochwasser im Umweltministerium trotz der vorliegenden und vor erheblichem Hochwasser warnenden Lageberichte keinen Handlungsbedarf sah. Die Kommunikations- und Meldewege müssen vor diesem Hintergrund dringend auf den Prüfstand!

⁴ WDR 09.06.2024, siehe: <https://www1.wdr.de/nachrichten/hochwasserschutz-deiche-zustand-nrw-100.html> (aufgerufen am 04.07.2024).

⁵ WDR, 09.06.2024: „Hochwasserschutz: So ist der Zustand der Deiche in NRW“, siehe: <https://www1.wdr.de/nachrichten/hochwasserschutz-deiche-zustand-nrw-100.html> (aufgerufen am 04.07.2024).

⁶ Pressemitteilung vom 26. Juli 2023, siehe: <https://www.land.nrw/pressemitteilung/minister-oliver-krischer-wir-werden-mehr-den-hochwasserschutz-investieren-muessen>

⁷ Vorlage 18/1376.

⁸ T-Online, 26.03.2022: „Bericht: Flut-Kommunikation erreicht in NRW zuständige Stellen nicht“, siehe: https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_91905724/flutkatastrophe-2021-bericht-enthueilt-etliche-kommunikationspannen-in-nrw-.html (aufgerufen am 04.07.2024).

Es existiert ein Musteralarm- und Einsatzplan Hochwasser der Bezirksregierung Köln mit Stand vom 23.06.2020, den das Umweltministerium den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt hat.⁹ Dieser soll den Kommunen als Leitfaden dienen, um Aufgaben, Abläufe und Zuständigkeiten für den Katastrophenfall vorab festlegen zu können. Obwohl solche Pläne gemäß der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) verpflichtend sind, ist aktuell unklar, wie viele Städte tatsächlich darüber verfügen.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat die Große Anfrage 30 mit Schreiben vom 14. März 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

Komplex I – Pegel und Talsperren

- 1. An wie vielen der 25 ermittelten Standorte ist bereits mit dem Bau zusätzlicher Pegelmessanlagen begonnen worden?**
- 2. Wann ist voraussichtlich mit der Fertigstellung der begonnenen Ausbaumaßnahmen zu rechnen?**

Frage I.1 und Frage I.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Mit Stand vom 15.01.2025 wurden fünf Hochwassermeldepegel in Betrieb genommen. Bei weiteren vier Hochwassermeldepegeln wurde mit der Bauphase begonnen, der Abschluss ist für das Frühjahr 2025 geplant.

- 3. Bis wann ist spätestens mit dem Baubeginn der restlichen Pegel zu rechnen?**

Der Baubeginn der restlichen 16 Hochwassermeldepegel erfolgt kontinuierlich nach Abschluss der fachlichen Vorbereitungen und der Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen. Dabei ist der Baubeginn bei allen Hochwassermeldepegeln im Jahr 2025 vorgesehen.

- 4. Der Arbeitsplan der ehemaligen Umweltministerin Ursula Heinen-Esser „Hochwasserschutz in Zeiten des Klimawandels“ sah die „Einführung von Hochwasservorhersagesystemen für so viele Gewässer wie möglich“ vor. Sind abgesehen von den bisher ermittelten 25 neuen Standorten zukünftig weitere neue Pegel an kleineren und mittleren Flüssen vorgesehen?**

Ja.

⁹ Siehe: <https://www.flussgebiete.nrw.de/muster-alarm-und-einsatzplan-hochwasser-fuer-kreisangehoerige-staedte-und-gemeinden> (aufgerufen am 04.07.2024).

5. ***Im Untersuchungsausschuss in der 17. Legislaturperiode berichtete das Umweltministerium, dass es bei der Bezirksregierung Köln zur Zeit der Hochwasserkatastrophe 2021 zwei Telefonnummern gab, bei denen die Pegel bei Überschreitung eines Informationswertes automatisch anrufen konnten (es gab eine Nummer für alle Pegel im EZG Rur/Erft und eine Nummer für alle Pegel im EZG Sieg). Aufgrund der Dynamik der Überschreitungen haben sich die Pegel z. T. gegenseitig auf diesen Leitungen blockiert. Welche Pegel nutzen in NRW nach wie vor eine analoge Telefonverbindung, um die Überschreitung eines bestimmten Pegelmesswerts mitzuteilen? (Bitte auflisten nach Pegelstandort)***

Es besteht an keinem Pegelstandort eine analoge Telefonverbindung. Alle Stationen sind entweder über DSL oder LTE in den Sondermessnetzen VLAN oder VPN angebunden.

6. ***Welche Modernisierungsmaßnahmen werden durchgeführt, um die analoge Telefonverbindung zukünftig durch ein vollständig digitalisiertes und damit weniger anfälliges Meldesystem zu ersetzen?***
7. ***Wann ist mit der vollständigen Umsetzung dieser Modernisierungsmaßnahmen zu rechnen?***

Frage I.6 und Frage I.7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es besteht an keinem Pegelstandort eine analoge Telefonverbindung.

8. ***In der Antwort der Landesregierung 18/4156 auf die Kleine Anfrage 1592 wurden die baulichen bzw. materiellen Mängel mehrerer Talsperren in NRW als „erheblich“ ausgewiesen. Bei welchen Anlagen ist gegenwärtig oder in naher Zukunft mit akuten Beeinträchtigungen der Standsicherheit im Falle eines Hochwassers bzw. Starkregenereignisses zu rechnen?***

Bei keiner Talsperre in Nordrhein-Westfalen ist zum jetzigen Zeitpunkt mit einer akuten Beeinträchtigung der Standsicherheit zu rechnen.

9. ***Die Antwort der Landesregierung 18/2376 auf die Kleine Anfrage 841 hat ergeben, dass die Talsperren in NRW bislang sehr unterschiedliche Notstromkapazitäten für einen totalen Stromausfall haben. So sind viele Talsperren weit von der 72-Stunden-Notstromkapazität entfernt, die das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) für kritische Infrastrukturen empfiehlt. NRW hatte daraufhin rund fünf Millionen Euro bewilligt, um Talsperren besser auf einen Blackout vorzubereiten. Wie hoch ist der Mittel-abruf, der von den Betreibern der Talsperren für den Ausbau ihrer Notstromkapazitäten zum jetzigen Stand in Anspruch genommen worden ist?***

Im Jahr 2023 wurde die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau der Notstromversorgung der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (FöRL Notstrom Wawi) veröffentlicht. Der Bewilligungszeitraum war bis zum 31.12.2023 befristet.

Entsprechend Nr. 2 FöRL Notstrom Wawi war die Sicherstellung der nordrhein-westfälischen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung bei Stromausfällen durch Investitionen in eine Notstromversorgung für das Ver- und Entsorgungsnetz Gegenstand der Förderung.

Talsperren konnten die Zuwendungsvoraussetzung der Nr. 4 FöRL Notstrom Wawi erfüllen, wenn sie der Trinkwasserversorgung dienen.

Die gesamte Zuwendungssumme von rund 5 Mio. Euro war insofern nicht ausschließlich für die Notstromversorgung von Talsperren vorgesehen.

Der Mittelabruf für alle Maßnahmen nach FöRL Notstrom Wawi beträgt insgesamt 3.905.519,89 €.

Der Mittelabruf für Maßnahmen nach FöRL Notstrom Wawi, die in einem Zusammenhang mit einer Talsperre stehen, beträgt insgesamt 329.721,56 €.

10. Welche Talsperren in NRW verfügen bis heute nicht über die Notstromkapazitäten, die das BBK für kritische Infrastrukturen empfiehlt?

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz (BBK) führt unter dem Sektor Wasser ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserbeseitigung. Talsperren sind daher nicht grundsätzlich eine kritische Infrastruktur. Für die Sicherheit der Talsperren ist die Notstromkapazität keine zwingende Voraussetzung, da die Redundanz der Bedienung grundsätzlich über eine manuelle Bedienbarkeit der Anlage sichergestellt wird.

Für Trinkwassertalsperren wurde die zusätzliche Möglichkeit der Förderung eines Notstromaggregats durch die FöRL Notstrom Wawi im Jahr 2023 geschaffen (vgl. Frage 9). Von derzeit 24 Trinkwassertalsperren verfügen zwei über keine Notstromversorgung.

Komplex II – Deiche

1. Die Sanierung zahlreicher Hochwasserschutzanlagen ist von der Landesregierung in ihrem 10-Punkteplan adressiert worden. Wann darf mit der dafür notwendigen Fertigstellung des im Aufbau befindlichen Katasters für Hochwasserschutzanlagen (Deichkataster) gerechnet werden?

Das landeseinheitliche Kataster für Hochwasserschutzanlagen (Deichkataster) ist für Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern I. und II. Ordnung unter Aufsicht der Bezirksregierungen verfügbar. Die Eigenschaften der Anlagen sind über das Online-Portal ELWAS (www.elwasweb.nrw.de) abrufbar. Für Hochwasserschutzanlagen an sonstigen Gewässern unter Aufsicht der Unteren Wasserbehörden der Kreise und Kreisfreien Städte werden derzeit die technischen Voraussetzungen für die Datenerfassung geschaffen.

2. In zahlreichen Regionen Nordrhein-Westfalens müssen die Folgen von untätigem Bergbau (u.a. Steinkohlebergbau im Ruhrgebiet und Aachener Revier, Steinsalzgewinnung am unteren Niederrhein) auch in die Deichsanierungskonzepte einkalkuliert werden. Welche Gewässerabschnitte sind von Freibordmaßen, also Sicherheitsaufschlägen auf die reguläre Deichbemessungshöhe, betroffen und welche Mehrkosten werden dadurch voraussichtlich verursacht?

Bei Deichsanierungen in Nordrhein-Westfalen werden aufgetretene bergbaubedingte Senkungen berücksichtigt bzw. prognostizierte künftige Bergsenkungen durch Voraufhöhungen kompensiert.

Der Freibord bei Hochwasserschutzanlagen wird anhand der DIN 19712 als allgemein anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) bemessen und wird somit bei allen Hochwasserschutzanlagen, die den a.a.R.d.T. entsprechen baulich umgesetzt. Da der Freibord wesentlicher Bestandteil der Hochwasserschutzanlagen ist, handelt es sich nicht um Mehrkosten. Eine separate Aufstellung der Herstellungskosten für die Höhenanteile des Freibords und der Bemessungshöhe erfolgt nicht.

- 3. *Deichverbände werden in der Regel ehrenamtlich geführt. Wie steht es um die Nachwuchssituation und den Altersdurchschnitt der Vorstände? (Inwieweit muss u.U. über andere Führungskonzepte vor Ort nachgedacht werden bzw. geschieht dies bereits?)***

Über die genauen Altersstrukturen liegen keine Informationen vor. Die Erhebung dieser Daten ist aus Datenschutzgründen nicht möglich und die Nachfolgeregelung obliegt alleine den Deichverbänden.

- 4. *Bei Deicherhöhungen müssten entsprechende Flächen vorhanden sein, doch diese Flächen stünden kaum noch zur Verfügung, merken die Deichverbände an. Außerdem müssten Ausgleichsflächen gepflegt werden, was die Deichverbände finanziell nicht leisten könnten. Welche diesbezüglichen Entlastungsmaßnahmen erwägt die Landesregierung für Deichverbände? (Etwa durch Planfeststellungsverfahren? Oder durch die Möglichkeit, Planungen parallel und nicht hintereinander durchzuführen?)***

Ein Instrumentarium zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist das mit dem Hochwasserschutzgesetz II im Wasserhaushaltsgesetz bundesweit eingeführte Vorkaufsrecht an Grundstücken, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden. Das MUNV strebt zeitnah an, den Vollzug zum Vorkaufsrecht mittels Allgemeinverfügung in Nordrhein-Westfalen im Rahmen von behördlicher Regelungssetzung sicherzustellen.

- 5. *Wie viele Deiche in Nordrhein-Westfalen sind baumbestanden und inwieweit führt deren Schadeinwirkung zu einem erhöhten Deichsanierungsaufwand?***

Gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach DIN 19712 können Gehölze (Bäume, Sträucher und Hecken) die Standsicherheit und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen und sind deshalb unzulässig. Im Erlass an die Bezirksregierungen vom 19.03.2024 wurden diese u.a. unter Beurteilung der Sicherheitsrelevanz aufgefordert, nach Ermessen eine Räumung/Rodung von Bewuchs auf Deichen durchzuführen. Im Zuge von Deichsanierungen werden Gehölze daher entfernt.

- 6. *Inwieweit müssen die avisierten Zeitpläne für geplante Deichsanierungen auch im Hinblick auf der Suche nach Ausgleichsflächen entstandenen Schwierigkeiten neu terminiert werden?***

Zum Stand der Deichsanierungen in Nordrhein-Westfalen und den damit zusammenhängenden Zeitplänen wurde in den Landtagsvorlagen 18/1937 und 18/3332 berichtet.

Komplex III – Meldekett

1. ***Welche Konsequenzen wurden aus dem Umstand gezogen, dass es während der Katastrophe zu erheblichen Problemen beim Informationsfluss zwischen den jeweiligen Entscheidungsträgern kam?***
2. ***Wie ist sichergestellt, dass die für den Hochwasserschutz zuständigen Ressorts und Ministerien im Falle einer erneuten Flutkatastrophe rechtzeitig miteinander kommunizieren und gemeinsam agieren?***

Frage III.1 und Frage III.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der 10-Punkte-Arbeitsplan „Hochwasserschutz in Zeiten des Klimawandels“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr stellt die Grundlage für die schwerpunktmäßigen Aufgaben der kommenden Jahre im Bereich des Hochwasserrisikomanagements dar. Er basiert auf der Analyse und Bewertung der Flutkatastrophe in 2021 und wird fortlaufend auf Grundlage weiterer Erkenntnisse, z. B. aus weiteren Hochwasserereignissen, fortgeschrieben. Die Verbesserung der Kommunikation im Ereignisfall und zwischen den Ressorts ist ein essentieller Bestandteil des Arbeitsplans. Über die einzelnen Maßnahmen wird dem Landtag umfassend und fortlaufend berichtet, zuletzt mit Landtagsvorlage 18/2653. Auch darüber hinaus wurde zu weiteren Maßnahmen der Kommunikation der Ressorts bereits berichtet, siehe bspw. die Antworten auf die Kleine Anfrage 3883 (LT-Drucksache 18/9843) oder die Kleine Anfrage 4149 (LT-Drucksache 18/10397).

3. ***Am 23.01.2023 trat der sogenannte Lageberichtserlass in Kraft, durch den die Meldewege angepasst wurden. Beurteilt die Landesregierung diesen als ausreichend, damit zukünftig alle für den Katastrophen- und Hochwasserschutz zuständigen Stellen, inklusive der Bezirksregierungen sowie der verschiedenen Leitstellen der betroffenen Kreise, die „Hydrologischen Lageberichte“ nicht nur rechtzeitig und vollumfänglich per E-Mail erhalten, sondern diese z.B. auch per Lesebestätigung zur Kenntnis nehmen?***

Ja, die rechtzeitige Verteilung des Hydrologischen Lageberichts (HLB) ist damit gewährleistet. Eine Lesebestätigung ist nicht erforderlich, da jeweils Funktionspostfächer als Adressaten des HLB verwendet und diese im Fall der Leitstellen rund um die Uhr gesichtet werden. Die weitere Verteilung des HLB an die zuständigen Stellen innerhalb der Kreise und kreisfreien Städte obliegt den jeweiligen Leitstellen.

4. ***Wird dafür Sorge getragen, dass der Inhalt der Lageberichte auch für Nicht-Hydrologen beziehungsweise für Laien verständlich formuliert und durch diese auswertbar ist?***

Ja.

- 5. *Wie Vernehmungen in den Untersuchungsausschüssen zur Hochwasserkatastrophe gezeigt haben, wurde der Informationsfluss aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheiten der Minister und ihrer Vertreter wiederholt verzögert. Ist seitdem eine entsprechende Anpassung der Urlaubs- und Vertretungsregelungen vorgenommen worden, damit bei zukünftigen Katastrophenfällen stets ein mit Entscheidungs- und Weisungsbefugnissen ausgestatteter Vertreter als Ansprechpartner für die Katastrophenschutzbehörden fungieren kann?***

In der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR) ist die Vertretungsregelung für die Ministerinnen und Minister sowie der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) ist die Vertretungsregelung für Abteilungsleitungen, Gruppenleitungen und Referatsleitungen geregelt.

Komplex IV – Alarm- und Einsatzpläne Hochwasser

- 1. *Welche kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW hatten vor dem 14.07.2021 einen konkreten Alarm- und Einsatzplan Hochwasser, welche nicht?***
- 2. *Welche kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW haben aktuell einen Alarm- und Einsatzplan Hochwasser, welche nicht?***
- 3. *Wann ist bei den Aufgabenträgern, bei denen bis heute immer noch kein Alarm- und Einsatzplan Hochwasser vorliegt, mit der Erstellung eines solchen Planes zu rechnen?***

Die Fragen IV.1 bis IV.3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges zusammenfassend beantwortet.

Der in den drei Fragestellungen verwendete Begriff „Alarm- und Einsatzplan Hochwasser“ unterliegt keiner gesetzlichen Normierung. Der Begriff wird allerdings im Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der HWRM-RL verwendet und dient dort der Erläuterung und Beschreibung von Maßnahmen im Kontext der Optimierung des Krisen- und Ressourcenmanagements. Eine gesetzliche Anforderung ergibt sich aufgrund dieser Beschreibung nicht.

Es obliegt den Gemeinden mit Risikogewässern zur Hochwasservorsorge entsprechende Maßnahmen für den Notfall bei Hochwasser zu treffen. Die Art und Weise dieser Notfallplanungen liegt in der Auswahl bei den kommunalen Aufgabenträgern.

Die Erhebung ergibt aufgrund der dargelegten Komplexität kein vollumfängliches und sachgerechtes Bild in Bezug auf Vollständigkeit, Aktualität und Inhalt zur Bewertung der Notfallplanungen bei Hochwasserereignissen. Darüber hinaus ist die tatsächliche Gefährdung durch Hochwasser der jeweiligen Gemeinde nicht berücksichtigt.

Die mittels einer landesweiten Abfrage ermittelten Rückmeldungen der Städte und Gemeinden hat bezogen auf die Fragestellungen folgendes Bild ergeben:

Von den 396 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben 106 Städte und Gemeinden einen Alarm- und Einsatzplan Hochwasser vor dem 14.07.2021 erstellt. Aktuell verfügen 146 Städte und Gemeinden über einen Alarm- und Einsatzplan.

Bei 64 Aufgabenträgern, bei denen bis heute noch kein Alarm- und Einsatzplan Hochwasser vorliegt, ist mit der Erstellung eines solchen Plans bis zum Jahr 2025, bei 32 weiteren Aufgabenträgern bis 2026 zu rechnen.

- 4. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung gegebenenfalls zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Alarm- und Einsatzpläne Hochwasser auch zeitnah bei allen Aufgabenträgern existieren?**
- 5. Wie beurteilt die Landesregierung das Gefahrenpotential, das sich durch das Fehlen von Alarm- und Einsatzplänen Hochwasser in den betroffenen Kommunen und Kreisen ergibt?**

Die Fragen IV.4 und IV.5 werden aufgrund des Sachzusammenhanges zusammenfassend beantwortet.

Der Begriff „Alarm- und Einsatzplan Hochwasser“ unterliegt keiner gesetzlichen Normierung (siehe Antwort auf die Fragen IV.1 bis IV.3). Eine von Landesseite gesetzte Vorgabe zur Notwendigkeit sowie eine inhaltliche Vorgabe zur Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen gibt es demnach nicht.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu den Fragen IV.1 bis IV.3 sieht die Landesregierung daher keine Veranlassung für konkrete Maßnahmen. Entsprechende Anhaltspunkte ergeben sich, eingrenzend auf Alarm- und Einsatzpläne Hochwasser, aus der durchgeführten Abfrage nicht. Die Planung von Notfallmaßnahmen kann auch durch andere Vorhaltungen, z.B. Pläne zum Einsatz von Feuerwehren, technische Ressourcen und kreisweite Planungen zu Hochwasserereignissen im Einzelfall sichergestellt werden.

Komplex V – Warnung der Bevölkerung

- 1. Das Innenministerium hatte in der Vergangenheit über den flächendeckenden Wiederaufbau bzw. die Ertüchtigung der Sirenen als Warnmittel berichtet (siehe Vorlage 18/1281, S. 9 ff.). Wie viele Sirenenstandorte wurden seit 2021 insgesamt ertüchtigt bzw. neu geschaffen? (Bitte nach Kommunen und Standort aufschlüsseln)**

Der Ausbau des landesweiten Sirenennetzes schreitet aufgrund der Fördermaßnahmen, nicht zuletzt durch die Sonderförderung der Landesregierung in 2023, voran und endet absehbar nicht. Aufgrund dieser dynamischen Fortentwicklung ergeben Stichtagserhebungen von vorhandenen Sirenenstandorten nur einen Teilausschnitt in der Gesamtbetrachtung des Wiederaufbaus und der Ertüchtigung von Sirenenanlagen.

Die Stückzahlen und Standorte der Sirenen in Nordrhein-Westfalen werden in dem Informationssystem Gefahrenabwehr (IG-NRW) durch die Gemeinden erfasst. Die Erfassungsparameter beinhalten in den Datensätzen nicht das Errichtungsdatum der jeweiligen Sirenenanlage oder den Zeitpunkt einer Systemertüchtigung. Zudem werden die Einträge in das Erfassungssystem zumeist nicht tagesaktuell erstellt, da die im Jahresverlauf geänderten Datensätze gemäß geltender Erlasslage bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgen können.

Gleichwohl ergibt sich landesweit ein valides Bild über den Wiederaufbau und die Ertüchtigung von Sirenenanlagen durch die vorliegenden Erkenntnisse aus den Fördermaßnahmen des

Bundes und des Landes seit 2021. Durch den Bund erfolgte in 2021 eine Förderzusage zum Ausbau der Sireneninfrastruktur und Systemertüchtigungen bestehender Sirenenanlagen. Seit 2021 wurden 1.388 Sirenen sowie 317 Ertüchtigungen vorhandener Sirenenanlagen gefördert. Diese Bundesförderung ist in Nordrhein-Westfalen durch das eigene Sirenenförderprogramm in 2023 ergänzt worden, da die Bedarfsmeldungen aus den Kommunen durch die Bundesförderung nicht vollumfänglich bedient werden konnten. Aus dieser Landesförderung heraus konnten weitere Bedarfe zur Erweiterung und Modernisierung des Sirenenwarnnetzes gedeckt werden. Mit dieser Landesförderung können mehr als 1000 weitere Sirenen errichtet und mehr als 600 Sirenen ertüchtigt werden. Im Jahr 2024 wurde ein weiteres Förderprogramm des Bundes auf den Weg gebracht, wobei hierzu noch keine abschließende Anzahl der Fördermaßnahmen benannt werden kann. In der weiteren Betrachtung der Umsetzung des Wiederaufbaus sowie der Ertüchtigung vorhandener Sirenenanlagen sind die Auftragskapazitäten der Sirenenherstellerfirmen in zeitlicher Hinsicht ein limitierender Faktor in der bisherigen Umsetzung. In den jeweiligen Fördermaßnahmen werden den Gemeinden daher großzügige ergänzende Fristen zur Umsetzung zum Teil bis Ende 2028 gewährt.

- 2. Sind die Sirenenstandorte durchgängig so angelegt, dass alle bewohnten Bereiche der jeweiligen Kommune, inklusive zum Planungszeitpunkt geplanter Neubaugebiete, vollständig abgedeckt werden?**
- 3. In welchen Kommunen bestehen nach wie vor Beschallungslücken und somit auch ein weiterer Ausbaubedarf an Sirenen?**

Die Fragen V.2 und V.3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges zusammenfassend beantwortet.

Die Kommunen sind nach dem Rückzug des Bundes als Betreibende der Sirenen für den Zivilschutz in den Jahren nach 1990 alleine für das Sirennetz zuständig und verantwortlich.

Wie bereits in der Beantwortung zur Frage V.1 erläutert, fördern der Bund und nicht zuletzt Nordrhein-Westfalen den Wiederaufbau sowie die Ertüchtigung von Sirenenanlagen hierzu in einem veritablen Umfang. Durch diese finanziellen Fördermaßnahmen werden die Kommunen dahingehend unterstützt, vorhandene Beschallungslücken zu schließen und weitere Sirenenanlagen zu ertüchtigen. Sirenen bilden einen wesentlichen Baustein der Warnung der Bevölkerung.

Grundsätzlich gilt es hierbei zu bedenken, dass die kommunalen Warnkonzepte auch anderweitige Warnmittel, z.B. mobile Sirenen oder Warnfahrzeuge mit Lautsprecherfunktion zur Warnung der Bevölkerung beinhalten können. Aus kommunaler Sicht ist es eine große Herausforderung, eine strukturierte, differenzierte und adressatengerechte Warnung der Bevölkerung zu gewährleisten, da ortsspezifische Gegebenheiten aufgrund der vorhandenen Topographie, Bebauung, Einwohnerdichte und anderen Kriterien in der Regel zu berücksichtigen sind. Mit welchem Warnmittel unter den örtlichen Gegebenheiten und der Siedlungsstruktur das Ziel der Warnung am effektivsten erreicht werden kann, ist letztendlich von der Kommune vor Ort zu entscheiden.

4. *Wie viele Kommunen testen ihre Sirenen in regelmäßigen Abständen, und zwar unabhängig vom landes- und bundesweiten Warntag?*

Eine anlässlich dieser Großen Anfrage durchgeführte landesweite Abfrage hat gezeigt, dass 68 Gemeinden über den landes- und bundesweiten Warntag hinausgehend Sirenen testen. Diese Sirenenerprobungen erfolgen im Rahmen von Sirenenwartungen, standardisierten „stillen“ Funktionstestungen bis hin zu im Rahmen von weiteren durch die Gemeinde oder dem Kreis organisierten Warntagen.

5. *In welchen Kommunen werden die vorhandenen Sirenen neben der Verwendung zu Warnzwecken immer noch zur Alarmierung von Einsatzkräften zur Gefahrenabwehr verwendet, obwohl zu diesem Zweck eigentlich Meldeempfänger genutzt werden sollen?*

Das Ministerium des Innern hat die Gemeinden und Kreise mit Warnerlass (Runderlass des Ministeriums des Innern - 32-52.08.09 - vom 26. Mai 2020 (MBI. NRW. 2020 S. 283)) aufgefordert, die Sirenen ausschließlich zur Warnung der Bevölkerung zu verwenden. Eine anlässlich dieser Großen Anfrage durchgeführte landesweite Abfrage hat gezeigt, dass die Sirenen mit Ausnahme der Gemeinden Hagen, Korschenbroich, Heimbach, Hennef, Linnich Nideggen und Ruppichterorth, in denen eine Verwendung in bestimmten Schadenslagen oder zur Nachalarmierung von Kräften verwendet wird, in allen weiteren der 396 Städten und Gemeinden des Landes die Sirenen ausschließlich zur Warnung der Bevölkerung verwendet werden.

6. *Welche Erkenntnisse hat das Innenministerium aus den bundesweiten Warntagen am 14. September 2023 sowie am 12. September 2024 in Bezug auf das Zusammenspiel der verschiedenen Warnmittel gewonnen?*

7. *Welche Schwachstellen und Verbesserungspotentiale konnten dabei insgesamt festgestellt werden?*

8. *Wie hoch war der Anteil an Bürgern, die über Cell Broadcast gewarnt bzw. nicht gewarnt werden konnten?*

9. *Was sind die Ursachen dafür, dass die Warnungen über Cell Broadcast einen Teil der Bürger nicht erreichten?*

10. *Laut Presse soll beim diesjährigen Warntag ein besonderer Fokus auf die Information per Radio und Fernsehen gelegt werden. Welche Maßnahmen sind geplant, um Radio und Fernsehen, besonders die öffentlich-rechtlichen Sender, stärker in die Bevölkerungswarnung einzubeziehen?*

Die Fragen V.6 bis V.10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammenfassend beantwortet.

Der bundesweite Warntag wird federführend durch den Bund unter Mitwirkung der Länder und deren Kommunen durchgeführt. Der Landesregierung liegt eine Medienanalyse zur Auswertung des bundesweiten Warntages, erstellt durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), vor. Diese wurde im Rahmen einer Veranstaltung „Bund-Länder-Austausch“ zum Thema Warnung präsentiert. Die nachfolgenden Erkenntnisse sind als nicht abschließende Ergebnisse von Seiten des BBK an die Länder

kommuniziert worden. Der Auswertungsbericht der Bevölkerungsumfrage zum bundesweiten Warntag 2024 wird voraussichtlich Anfang 2025 erscheinen und diese ergänzen.

Die Systeme zur Warntauslösung haben nach Aussagen des Bundes technisch einwandfrei funktioniert und die Warnmeldungen an alle Warnmultiplikatoren ausgesandt. Im Rahmen der vorläufigen Auswertung der Bevölkerungsumfrage konnten 95 % der rund 113.000 Befragten durch den Warnmix von Bund, Ländern und Kommunen erreicht werden.

Cell Broadcast hatte hierin die größte Reichweite mit 76 %, gefolgt von den Sirenen mit 59 % und den vorhandenen Warn-Apps mit 56 %.

Zusammenfassend kann in Bezug auf die Reichweite der Social-Media-Kanäle festgestellt werden, dass auf allen Kanälen eine sehr viel höhere Reichweite im Vergleich zum bundesweiten Warntag 2023 erreicht wurde.

Als Optimierungspotenziale wurden weitere Aspekte in der Umfrageplattform sowie der kontinuierliche Ausbau von weiteren Warnmitteln benannt.

Das Ausbleiben von Cell Broadcast-Warnmeldungen kann von hier nicht beantwortet werden, da Cell Broadcast durch das BBK bis zur Übergabe an die Mobilfunknetzbetreiber und ab diesem Zeitpunkt von ebendiesen betrieben wird.

In der Berichtsführung des BBK erfolgte keine Erwähnung zur thematischen Fokussierung auf die Informationen per Radio und Fernsehen zum bundesweiten Warntag.

Komplex VI – Bauen in Hochwassergebieten

1. *Wie viele Gebäude befanden sich 2021 in hochwassergefährdeten Gebieten?*

Eine zahlenmäßige Erhebung von Gebäuden nimmt die Landesregierung nicht vor.

2. *Wie viele Gebäude befinden sich 2024 in hochwassergefährdeten Gebieten?*

Eine zahlenmäßige Erhebung von Gebäuden nimmt die Landesregierung nicht vor.

3. *Gibt es neue, baurechtliche Einschränkungen seit 2021 zum Schutz der Bürger?*

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor künftigen Schädigungen durch Flutereignisse sind auf unterschiedlichen Ebenen erfolgt und werden stetig weiterentwickelt.

4. *Gibt es Grundstücksausweisungen für Hochwassergeschädigte?*

Die Ausweisung von Bauland und der besonderen Nutzung von Grundstücken obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit, ebenso die Entscheidung über die Verwendung kommunaler Grundstücke.